

39. Änderung Flächennutzungsplanes für die <Schlei- Terrassen >

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abt. Landesplanung IV 9	25.09.2013	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 03.07.2013. Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Auf die notwendige Vereinbarkeit mit Naturschutzbelangen und die Abstimmungserfordernisse mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden wurde hingewiesen und eine weitergehende Stellungnahme vorbehalten. Dem vorliegenden Entwurf liegen naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen zu Grunde. Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises SI-FI hat in ihrer Stellungnahme naturschutzfachliche Ausnahmen, Befreiungen und Einvernehmensklärungen in Aussicht gestellt, endgültige Entscheidungen hierüber und über die Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit werden aber im Einzelfall abhängig vom konkreten Bebauungsplanentwurf gemacht.</p> <p>Für eine abschließende landesplanerische Beurteilung ist die Zustimmung der v.g.Fachbehörden unerlässlich. Die Stadt Kappeln sollte die Aufstellung des B- Planes Nr. 74 zügig weiterführen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine weitergehende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 74 vorbehalten.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr.74 befindet sich parallel zum Verfahren der 39.Änderung des FNP in der Aufstellung und wird Anfang 2014 in die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gehen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat zum Entwurf des Bebauungsplanes Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Naturschutzbehörden und Fachbehörden geführt. Zusätzliche Detailabstimmungen erfolgen und werden zur Erlangung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzungen mit den Naturschutzbelangen in den Entwurf des Bebauungsplanes mit aufgenommen.,</p>

2.	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abt. Ortsplanung IV 6			
3.	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt + ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abt. 2 Landwirtschaft, Fischerei + ländliche Räume	20.09.2013	<p>Gegen den Rückbau der vorhandenen baulichen Anlagen in Bezug auf die Errichtung eines hochwertigen Wohngebietes in attraktiver Lage bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gegen den Bau eines weiteren Sportboothafens bestehen aus fischereilicher Sicht erhebliche Bedenken, da dies Gebiet intensiv bei der Fischerei von Aalreusen, Aallangleinen und Stellnetzen genutzt wird. Im Bereich besteht ein Bundgarngelände eines Haupterwerbsfischers. Zur Zeit der Marinewaffenschule bestand schon eine Steganlage für kleinere Boote. Behinderungen für die Fischerei fanden nicht statt, da hier keine intensive Nutzung, bzw. keine Nutzung stattfand. Die Wassertiefen südlich des geplanten Sportboothafens sind relativ flach und der nördliche Bereich stark abfallend tief. Der flachere Bereich wird intensiv für Reusenfischerei, der tiefere für Butt- und Heringsstellnetz-fischerei genutzt sowie beide durch Langleinen.</p> <p>Geänderte Strömungsverhältnisse können sich auf das Laichverhalten des Herings auswirken.</p> <p>Die Stellnetz-fischerei im Plangebiet wird gänzlich zum Erliegen kommen, da die Steganlagen frei zugänglich zu halten sind.</p> <p>Auf der gegenüberliegenden Schleiseite befinden sich schon mehrere Yachthäfen, die durch Erweiterungs- bzw. Neubauten den Tiefwasserbereich und damit die Heringslaichaufstiegszüge erheblich verengt.</p> <p>Entlang des Uferbereichs verläuft ein</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geplante Sportboothafenanlage wird insgesamt nur einen geringen Umfang an den gesamten Wasserflächen in Anspruch nehmen.</p> <p>Widerspruch: Aufgrund der geplanten offenen Bauweise der Hafenanlage mit Stegen und Schwimmstegen ohne Einfassung durch Molen oder Spundwände ist keine maßgebliche Beeinflussung der Strömungssituation zu prognostizieren.</p> <p>Die Hafenzufahrt wird nur auf direktem Weg von der Fahrrinne aus erfolgen, so dass keine weitergehenden Behinderungen der Fischerei zu prognostizieren sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Der geplante Sportboothafen liegt außerhalb von Tiefwasserbereichen. Zusätzlich wird aufgrund der offenen Bauweise ein Heringslaichaufstiegszug nicht beeinträchtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Schilfgürtel bleibt erhalten und wird nur zum Anschluss der</p>

			<p>zum Teil breiter Schilfgürtel, der im östlichen Bereich für Fischbrut eine gute Aufwuchsmöglichkeit bietet. Hinweis auf die im Gesamtbereich beobachteten Vogelarten, wie Schwäne, Blässhühner, Enten, Fischreiher, Kormorane und vermehrt in den letzten Jahren zum Winter auch Seeadler.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass ausreichende Liegeplatzmöglichkeiten auf der Schlei vorhanden sind. Spätere Entwicklungen nach Beendigung des Projektes Port Olpenitz lassen sich noch nicht abschätzen.</p>	<p>Steganlagen in einem sehr schmalen Bereich durchschnitten. Eine Beeinträchtigung der Fischbrut wird nicht prognostiziert.</p> <p>Kenntnisnahme. Für die Uferbereiche der Schlei wurde im Jahr 2013 eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Vogelwelt im Gewässerbereich ist nicht zu prognostizieren.</p>
4.	<p>Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg - Bau- und Umweltverwaltung - Untere Naturschutzbehörde</p>	27.09.2013	<p>1. Die Naturschutzbehörde weist auf folgendes hin: Die Grundzüge der Planung, deren wasserseitigen Eingriffe gegenüber der Vorplanung (Scoping) reduziert worden sind, werden zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung von Eingriff und Ausgleich sowie von weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und Sicherung der Natura-Verträglichkeit, kann erst auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans ermittelt werden. Befreiungen, Ausnahmen oder Einvernehmenserklärungen (Waldumwandlung) zu ges. gesch. Biotopen können in Aussicht gestellt werden, hierüber aber im Einzelfall erst im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren entschieden werden.</p> <p>2. Aus Sicht der unteren Abfallentsorgungs- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken, wenn die genannten Auflagen zu Altlasten und Abfallentsorgung beachtet werden. - Bezüglich des Altlastenverdachts im Bereich der Marinewaffenschule wurden im Jahr 2005 Untersuchungen durch einen unabhängigen Gutachter</p>	<p>Kenntnisnahme. Die erforderliche Konkretisierung der Eingriffssituation sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Ebenso werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren die erforderlichen Informationen und Unterlagen für Befreiungen und Ausnahmen sowie das behördliche Einvernehmen vorgelegt.</p> <p>Mit der unteren Bodenschutzbehörde, Frau Jäger, wurde abgestimmt, dass vorab keine erneute Prüfung bezüglich Bodenverunreinigungen erforderlich ist. Im Rahmen des Rückbaus muss auf Auffälligkeiten geachtet werden und dann ggf. Maßnahmen veranlasst werden. Entstehende Kosten müssen vom Vorhabenträger getragen werden. Die genannten Auflagen zu den Rückbaumaßnahmen werden beachtet und durchgeführt.</p>

			<p>durchgeführt. Es wurden keine Bodenverunreinigungen festgestellt. Da es sich bei der geplanten Wohnbebauung um eine sensible Nutzung handelt, muss bei Aufstellung der verbindlichen Bauleitpläne eine erneute Prüfung erfolgen.</p> <p>- In den noch bebauten Bereichen, Gebäude 23, 25, 26, 33 und Bunker besteht der Verdacht von schädlichen Bodenverunreinigungen. Daher ist bei Rückbau der genannten Gebäude und Anlagen auf Auffälligkeiten wie Ölgeruch, Verfärbungen des Bodens etc. zu achten. Der Rückbau ist seitens der Bauleitung anhand von Fotos und schriftlichen Ausführungen zu dokumentieren und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>3. Seitens des FD- Wasserwirtschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Für das Erschließungsgebiet ist ein Oberflächenwasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen, das möglichst frühzeitig in die Gesamterschließungsmaßnahme mit einbezogen werden sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
5.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	30.09.2013	<p>Die Stellungnahme vom 10.06.2013 bleibt weiterhin gültig. Die darin genannten Belange wurden berücksichtigt. Darüber hinaus gehende archäologische Belange gibt es nicht.</p>	<p>Planer/Investor haben Kontakt mit dem Archäologischen Landesamt Schl.-H. aufgenommen und vor Ort die evtl. Lage von Siedlungsstellen/Fundstellen begutachtet. Der Umfang erforderlicher Ausgrabungen im Plangebiet wurde abgestimmt. Der entstehende Kostenrahmen, der durch den Investor zu tragen ist, wird vom archäologischen Landesamt ermittelt und mitgeteilt.</p>
6.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	14.10.2013	<p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass geringe Flächenanteile der Wohnbauflächen, die unmittelbar an das Steilufer grenzen, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Küstenform Steilufer liegen.</p> <p>Gem. § 78 LWG besteht an der Küste grundsätzlich ein Nutzungsverbot. Verbot auf Küstenanlagen, Dünen, Strandwällen sowie Steilküsten und innerhalb eines Bereiches von 50m landwärts der oberen Böschungskante u. a. Anlagen jeder Art zu errichten,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Anforderungen des Küstenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen bzw. erforderliche Genehmigungen mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p>

			<p>wesentlich zu ändern, aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigungen, insbesondere des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist. Maßnahmen/Änderungen von Anlagen an der Küste sind gem. § 77 LWG genehmigungspflichtig. Die rechtskräftige Bauleitplanung ersetzt nicht die für den Einzelfall erforderlichen küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz. Bitte um entsprechende Beteiligung.</p> <p>2. Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des Generalplanes Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasser und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schl.-H. nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz besteht nicht.</p> <p>3. Der Sportboothafen ist gem. § 77 LWG grundsätzlich genehmigungsfähig. Allerdings ist für das küstenschutzrechtliche Prüfverfahren durch den Maßnahmenträger u.a. nachzuweisen, dass die Morphodynamik im betreffenden Küstenbereich durch die Planung des Sportboothafens nicht negativ beeinträchtigt wird. Mögliche Auswirkungen sind darzulegen und zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Berücksichtigung. Für das Vorhaben wurde ein Gutachten zu den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Anleger auf die Strömungssituation und den Zustand der Gewässersohle im Planungsgebiet erstellt (aquadot 2013). Hierin werden im Plangebiet morphologisch weitgehend stabile Verhältnisse festgestellt. Aufgrund der geringen Verbauungsraten durch die offene Bauweise der geplanten Steganlagen sowie des Ausschlusses von Baumaßnahmen zur Gewässervertiefung im ufernahen Bereich wird von nur geringen Verlandungstendenzen und Nachströmungen ausgegangen. Maßgebliche Beeinträchtigungen der morphologischen Situation werden nicht prognostiziert.</p>
7.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Regionaldezernat Nord - Untere Forstbehörde Nord -	10.9.2013	Die in der Begründung zum F-Plan getroffenen Aussagen im Zusammenhang mit Wald sind zutreffend. Die erforderliche förmliche Umwandlung der Waldflächen durch die	Die Durchführung der förmlichen Umwandlung der Waldflächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Planung und Umsetzung erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises.

			untere Forstbehörde hat im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Die Durchführung der Umwandlung kann nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises erfolgen.	
8.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Regionaldezernat Nord - Technischer Umweltschutz -	30.09.2013	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus Sicht des Immissionschutzes grundsätzlich keine Bedenken.	
9.	Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	19.09.2013	- Keine grundsätzlichen Bedenken - Für die Errichtung baulicher Anlagen, wie Stege, Brücken, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist nach § 31 WaStrG eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Hinweis auf § 34 Abs. (4) Schifffahrtszeichen. Abstimmungsgemäß ist die Hafenanlage der 2-Meter Tiefenlinie in der Schlei angepasst worden. Es werden durch die Anlage keine Probleme für die durchgehende Schifffahrt entstehen. Hinweis auf eine im südlichen Plangebiet gelegene genehmigte Anlage, Dalbenanlage mit Liegeplätzen, die in ihrer Funktionsfähigkeit und Sicherheit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden darf. Hinweis, dass evtl. Fischereirechte bei der Planung zu berücksichtigen sind, z.B. die nahe befindliche Bundesgarnanlage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Zum § 34 abs. 1 WaStr.G wird eine entsprechende Festsetzung im B-Plan aufgenommen.
10.	Industrie- und Handelskammer zu Flensburg	18.09.2013	Die IHK Flensburg begrüßt ausdrücklich das geplante Vorhaben und die damit verbundene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.	Handwerkskammer Flensburg	10.09.2013	Keine Bedenken	
12.	Deutsche Telekom AG Kiel	19.09.2013	Hinweis auf Berücksichtigung ausreichender Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom, keine Behinderungen durch Baumpflanzungen (Beachtung Merkblatt) und rechtzeitige Abstim-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

			mung der Erschließungsmaßnahmen.	
13.	Schleswig- Holstein Netz AG Netzcenter Süderbrarup	12.09.2013	Hinweis auf zwei im südlichen Bereich verlegte Mittelspannungskabel, die eine Umlegung erfordern und eine vorhandene kundeneigene Trafostation im Plangebiet.	Der Fachplaner der Erschließungsplanung hat bereits Kontakt mit der Schl.-H. Netz AG zur Abstimmung der Umlegung der Mittelspannungsleitung und erforderlichen neuen Trasse aufgenommen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.
14.	eon Netz	05.09.2013	Die Planung berührt keine von der eon wahrzunehmenden Belange. Keine Beteiligung im weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.	Amt Schlei-Ostsee Nachbargemeinden	19.09.2013	Keine Bedenken	
16.	Amt Geltinger Bucht	15.09.2013	Keine Bedenken	
17.	Amt Kappeln- Land	11.09.2013	Gemeinde Oersberg: Der Entwurf der 39. Änderung des FNP wird zur Kenntnis genommen.	
18.	IGU Kappeln u. Umgebung e.V.	19.10.2013	<p>1. Der in der Planunterlage ausgewiesene Bereich für den Sport-boothafen umfasst eine Fläche von 2,5 ha. Die Planung wird entschieden abgelehnt.</p> <p>Die Ausweisung verstößt gegen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie und gegen die EU- Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Zweifel an den in der Sitzung des Bauausschusses am 19.08.2013 gemachten Aussagen zur Größe des geplanten Sportboothafens. Die Fläche umfasst große Teile sehr flacher Bereiche, in denen sich Bootsstege ohne Baggerarbeiten zur Anlage und späteren Unterhaltung nicht realisieren lassen.</p> <p>Es wird befürchtet, dass zunächst bei der Brückenplanung ein großer Teil der Fläche ausgespart wird und innerhalb des dann genehmigten Sportboothafengebietes als Rechtsgrundlage später kleinere Erweiterungen ohne großen Genehmigungsaufwand sich unkontrolliert ausbreiten. Befürchtung, dass später die Wasserhäuser in den Flachbereichen angesiedelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung. Die Größenordnung wird für die geplante Anlagennutzung benötigt.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch: Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber den Zielen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete herstellen.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Die Gewässertiefen sind in diesem Bereich ausreichend, so dass der Sportboothafen unter Begrenzung der Baggerarbeiten auf einen dem Fahrwasser nahen Teilbereich (dieses wird im nachfolgenden B-Plan festgesetzt) realisiert werden kann. Zusätzlich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die sehr flachen Bereiche aus der Darstellung als Sportboothafen herausgenommen.</p> <p>Widerspruch. Eine unkontrollierte Ausbreitung der Brückenplanung und Ansiedlung von Wasserhäusern ist nicht zu befürchten, da derartige Erweiterungen gemäß BNatSchG erneut auf ihre Verträglichkeit gegenüber dem FFH-Gebiet und dem europäischen Vogelschutzgebiet zu untersuchen wären. Eine Einrichtung von Wasserhäusern im Sportboothafen wäre baurechtlich nicht zulässig und würde eine Änderung des B-Plans erfordern.</p>

			<p>Zur Kollision mit der EU- Vogelschutzrichtlinie wird auf das Gutachten von Kiekbusch und Romahn 2009 verwiesen. Danach sind der Gänse-säger und die Mantelmöve als Vogelarten von besonderer Bedeutung betroffen.</p> <p>Vermutung, dass die geplante Brückenanlage wegen der Wassertiefe bis 150 m in die Schlei reicht und dies im Winter durch Spaziergänger mit und ohne Hund für Rastvögel zu Störungen führt. Die Brücke wirkt als Barriere und entwertet den gesamten südlichen Teil für den Vogelschutz.</p> <p>Es ergibt sich durch die Sportboothafenplanung eine gravierende Verschlechterung des bestehenden Zustands hinsichtlich der Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>2. Forderungen nach Erhalt des 50 m Gewässerschutzstreifens (§ 35 LNatSchG), da nach Ansicht der IGU das zu überplanende Gelände als Außenbereich anzusehen ist.</p> <p>3. Eine Rodung von Waldflächen wird unter Bezug auf das Landeswaldgesetz abgelehnt. Der geplante Teilersatz durch Hecken und Einzelbäume ist wegen der in Kappeln fehlenden Baumschutzsatzung auf Dauer nur zu erhalten, wenn eine Festschreibung im Bebauungsplan erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber dem FFH-Gebiet und gegenüber dem europäischen Vogelschutzgebiet abschließend geprüft. In diesem Zuge werden auch vorhandene Daten und Gutachten berücksichtigt und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen festgesetzt. Eine überschlägige Bewertung lässt erkennen, dass hinreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen möglich sind.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch. Störungen von Rastvögeln sowie Barrierewirkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft. Maßgebliche Störungen sind gegebenenfalls durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan auszuschließen.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch. Die Verträglichkeit gegenüber der Vogelschutzrichtlinie wird im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend geprüft und gegebenenfalls über entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Der Erhalt eines 50 m Gewässerschutzstreifens ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht vorgegeben. Durch die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes für das Vorhabengebiet, ist das Plangebiet nicht als Außenbereich zu bewerten. Die maßgeblichen Fragen des Gewässerschutzes können damit in der städtebaulichen Abwägung behandelt werden. Tatsächlich wird allerdings in langen Küstenabschnitten ein Abstand von 50 bis 100 m zwischen Küstenlinie und Bebauung eingehalten.</p> <p>Richtigstellung: Für die Waldflächen erfolgt zwar eine vollständige Waldumwandlung, die Baumbestände werden allerdings nicht vollständig gerodet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen werden entsprechende Festsetzungen zum Erhalt von umfangreichen Gehölzbeständen am Schlei-Hang getroffen. Für die Waldumwandlung erfolgen Ersatzaufforstungen auf externen Flächen.</p>
19.	AG- 29	22.10.2013	<p>1. Die AG-29 hält das Planvorhaben für überdimensioniert in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Kappeln.</p>	<p>Die Stadt Kappeln folgt mit der Aufstellung Bauleitplanung den Zielen der Landesplanung. Sie gehört als Mittelzentrum zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung, mit der Zielsetzung der Ausweisung von Wohnbauflächen. Der ehemalige militärische Standort soll im Hinblick auf die städtebaulich gute Einbindung mit besonderer Priorität entwickelt werden. Planungsziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung eines hochwertigen Wohngebietes in landschaftlich attraktiver Lage. Dabei muss für diesen Bereich insgesamt</p>

			<p>2. Verweis auf das FFH-Gebiet mit den für das Plangebiet relevanten Lebensraumtypen sowie das ausge-wiesene Vogelschutzgebiet.</p> <p>Die Entwicklung eines Sportboot-hafens sowie geplanter Nebenanlagen im gesetzlich geschützten Flach-wasserbereich der Schlei wird abge-lehnt . Durch den Bau kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete.</p> <p>3. Um die Schlei mit der angrenzenden Uferzone zu schützen, ist ein Uferbe-reich von der Bebauung frei-zuhalten. Zahlreiche Gebäude wurden in diesem Bereich geplant. Dies wird abgelehnt.</p> <p>4. Die Planung sieht eine komplette Überbauung des Waldstandortes vor. Dies wird abgelehnt.im Verlauf der weiteren Planung sind Untersuch-ungen hinsichtlich des Arteninventars notwendig.</p> <p>Vorstellbar ist eine zurückhaltende Planung in Teilabschnitten,die die demographische Entwicklung der Stadt Kappeln berücksichtigt.</p> <p>Natur-schutzfach bedeutsame Flächen sind von einer Bebauung freizuhalten und Uferbereiche der Schlei durch entsprechende Maßnahmen zu schüt-zen.</p>	<p>ein städtebauliches Konzept entwickelt werden. Die Projektrealisierung wird in Bauabschnitten in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen. Für die Stadt Kappeln wird die Planung mit Sicherheit wieder zu einer steigenden Einwohnerzahl führen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Erhaltungsziele und Lebensraumtypen des FFH-Gebiets so-wie die Belange des Vogelschutzgebiets werden beachtet. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanungen durch geeignete Festsetzungen sichergestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch. Die Entwicklung des Sportboothafens wird im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans über entsprechende Festsetzungen auf ein gegenüber dem FFH-Gebiet und dem europäischen Vogelschutzgebiet verträgli-ches Maß begrenzt. An der Planung des Sportboothafens wird weiterhin festgehal-ten.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Die Uferbereiche der Schlei werden weitestgehend von einer Überplanung freigehalten. Lediglich im Bereich des Hafenzugangs sind Bau-flächen ausgewiesen. An diesen Bauflächen wird weiterhin festgehalten, da sie für die Infrastruktur des Sportboothafens erforderlich sind.</p> <p>Richtigstellung. Für die Waldflächen erfolgt zwar eine vollständige Waldumwand-lung, die Baumbestände werden allerdings nicht vollständig gerodet. Im Flächen-nutzungsplan sind am Schlei-Hang Grünflächen dargestellt, für die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen eine Festsetzungen für die Erhaltung von Gehölz-beständen erfolgen. Untersuchungen zum Arteninventar des Waldbestandes wur-den vorgenommen und im B-Plan werden Aussagen zum Arteninventar getroffen.</p> <p>siehe Punkt 1</p> <p>Berücksichtigung. Im Rahmen des B-Plans werden entsprechende Festsetzungen getroffen, welche den Schutz sensibler Bereiche und Belange sicherstellen.</p>
20.	NABU Schleswig- Holstein	24.10.2013	Anregung bei größeren Projekten	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

		<p>künftig die Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren durchzuführen. Zusammenhänge können besser hergestellt werden und Unsicherheiten vermieden werden.</p> <p>1. Hinweis auf die Besonderheiten des Plangebietes. Was diesen von der Planung betroffenen Teil des Schleufers so einzigartig macht, ist der Umstand, dass er lange abgeschirmt war und besonders geschützte Lebensräume bewahrt werden konnten. Die Ausweisung als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet ist für diesen Teil des Schleufers gerechtfertigt und fordert einen besonders sensiblen Umgang. Dieser Einschätzung trägt auch der Landschaftsplan Kappeln Rechnung.</p> <p>2. Den aktuellen Planunterlagen zum F-Plan wird entnommen, dass der nach § 35 (2) LNatSchG vorgesehene Schutzstreifen von 50 m nach wie vor nicht eingehalten wird. Auch wenn baurechtlich eine Innenbereichssituation geschaffen wird hält der NABU aus Gründen des Verschlechterungsverbot des von der Planung betroffenen EU-Schutzgebietes einen den Erfordernissen entsprechenden Schutzstreifen für notwendig.</p> <p>3. Hinweis auf die Biotopkartierungen zum Landschaftsplan der Stadt Kappeln. Vorhandene Röhricht- und Salzwiesenvegetation werden dort als sehr wertvoll eingestuft. Uferbefestigungen, Bootsverkehr, Gewässerverschmutzungen und Nutzungen im Uferbereich stellen Gefährdungen für dieses Gebiet dar. Der Bestand muss vor diesen Einflussfaktoren geschützt werden. Vier Pflanzenarten dieses Bereichs stehen in der roten Liste. Der Umweltbericht trifft hierzu Aussa-</p>	<p>Kenntnisnahme; die besonders sensiblen Bereiche werden durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan vor maßgeblichen Beeinträchtigungen gesichert.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Der Erhalt eines 50 m Gewässerschutzstreifens ist aus rechtlicher Sicht nicht vorgegeben, denn durch die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes für das Vorhabengebiet, ist das Plangebiet nicht als Außenbereich zu bewerten und die Fragen des Gewässerschutzes können sachgerecht in der Abwägung zur verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden. Tatsächlich wird allerdings in langen Küstenabschnitten ein Abstand von 50 bis 100 m zwischen Küstenlinie und Bebauung eingehalten. Die Verträglichkeit gegenüber den EU-Schutzgebieten wird im Rahmen des B-Planverfahrens geprüft gegebenenfalls über entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die artenreichen Bereiche der Röhricht- und Salzwiesen werden nicht mit Bauflächen oder Sportboothafen (ausgenommen der Zugangsbereiche) überplant. Im Rahmen des B-Plans werden Maßnahmen zur Verringerung der Zugänglichkeit wertvoller Bereiche festgesetzt und insofern eine maßgebliche Verschlechterung der Bestandssituation vermieden. Damit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu prognostizieren und der Schutz der dort vorkommenden Rote-Liste-Arten sichergestellt.</p>
--	--	--	---

		<p>gen, kommt aber zu dem Schluss, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Die geplanten Nutzungen laufen dem Landschaftsplan Kappeln entgegen.</p> <p>4. Hinweis auf die EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach den Erhaltungszielen für das von der Planung betreffende EU- Vogelschutzgebiet gehören viele Vogelarten zu der Liste - von besonderer Bedeutung - (Gänsesäger, Zwergtaucher sowie Mantelmöwe). Es wird vermutet, dass Steganlagen in geringem Abstand zu Brutstätten eine besondere Störwirkung entfalten. Das Umweltgutachten geht davon aus, dass Störungen empfindlicher Wasservögel durch Freizeitaktivitäten im Bereich der Schlei nicht auszuschließen sind und rät zu einer Winterregelung für den Bootsverkehr. Nach Einschätzung des NABU wird eine Winterregelung das Problem nicht ausreichend lösen, da es auch um Vögel geht, die nicht nur im Winter störungsfreie Zeiträume benötigen.</p> <p>5. Hinweis auf das FFH-Gebiet (DE1423394) und zutreffende Lebensraumtypen, die als Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung sind und einen Schutzstatus genießen. Es ist z..B. Lebensraumtyp 1160 auf die natürliche Morphodynamik des Bodens angewiesen. Dies kollidiert mit den umfangreichen Baggerarbeiten im flachen Uferbereich zur Umsetzung des Sportboothafens.</p> <p>6. Der Schutz des sensiblen Schleiufers muss nach Einschätzung des NABU durch die Errichtung eines Zaunes gewährleistet werden. Dies bereits vor Beginn der Bauarbeiten.</p> <p>7. Hinweis zum Sportboothafen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Verträglichkeit gegenüber dem Vogelschutzgebiet wird im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend geprüft gegebenenfalls über entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert. Eine überschlägige Bewertung lässt erkennen, dass hinreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen möglich sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Verträglichkeit gegenüber dem FFH-Gebiet wird im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend geprüft gegebenenfalls über entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert. Dabei wird auch die Morphodynamik des Schleigrundes berücksichtigt. Umfangreiche Baggerarbeiten im flachen Uferbereich werden durch Festsetzungen des B-Plans ausgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme: Der erforderliche Umfang der Schutzmaßnahmen zum Schutz des Schleiufers wird im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen zum B-Plan ermittelt und durch Festsetzungen geregelt.</p>
--	--	--	---

		<p>Der in der Planunterlage ausgewiesene Bereich für den Sportboothafen umfasst eine Fläche von 2,5 ha. Die Ausweisung verstößt gegen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie und gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Zweifel an den in der Sitzung des Bauausschusses am 19.08.2013 gemachten Aussagen zur Größe des geplanten Sportboothafens. Die Fläche umfasst große Teile sehr flacher Bereiche, in denen sich Bootsstege ohne Baggerarbeiten zur Anlage und späteren Unterhaltung nicht realisieren lassen.</p> <p>Es wird befürchtet, dass zunächst bei der Brückenplanung ein großer Teil der Fläche ausgespart wird und innerhalb des dann genehmigten Sportboothafengebietes als Rechtsgrundlage später kleinere Erweiterungen ohne großen Genehmigungsaufwand sich unkontrolliert ausbreiten. Befürchtung, dass später die Wasserhäuser in den Flachbereichen angesiedelt werden. Im FFH- und Vogelschutzgebiet sind zusätzliche Lärmquellen und Lichtemissionen im Wasserbereich wie auch anderweitige zusätzliche Verschmutzungen zu vermeiden. Die Versiegelung der Wasserfläche durch schwimmende Häuser wird daher entschieden abgelehnt und Möglichkeiten für entsprechende Ergänzungsplanungen müssen unterbunden werden.</p> <p>Die Errichtung eines Sportboothafens wird in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Natur und in Anbetracht nahe gelegener Alternativen abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Widerspruch: Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber den Zielen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie herstellen.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Die Gewässertiefen sind in diesem Bereich ausreichend, so dass der Sportboothafen unter Begrenzung der Baggerarbeiten auf einen dem Fahrwasser nahen Teilbereich (dieses wird im nachfolgenden B-Plan festgesetzt) realisiert werden kann. Zusätzlich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die sehr flachen Bereiche aus der Darstellung als Sportboothafen herausgenommen.</p> <p>Widerspruch. Eine unkontrollierte Ausbreitung der Brückenplanung und Ansiedlung von Wasserhäusern ist nicht zu befürchten, da derartige Erweiterungen gemäß BNatSchG erneut auf ihre Verträglichkeit gegenüber dem FFH-Gebiet und dem europäischen Vogelschutzgebiet zu untersuchen wären. Eine Einrichtung von Wasserhäusern im Sportboothafen wäre baurechtlich nicht zulässig und würde eine Änderung des B-Plans erfordern.</p> <p>Nichtberücksichtigung. An der Planung des Sportboothafens wird festgehalten. Die Verträglichkeit gegenüber den europäischen Schutzgebieten wird im Rahmen des B-Planverfahrens geprüft gegebenenfalls über entsprechende Festsetzungen im B-</p>
--	--	--	--

			<p>Sollte in der Abwägung durch die städtischen Gremien ein Sportboot-hafen als unverzichtbar eingestuft werden, sollte zumindest der ausgewiesene Bereich im F-Plan dem tatsächlichen Bedarf einer Steganlage angepasst werden.</p> <p>8. Hinweis auf Wald- und Gehölzbestände, geschlossenes Band entlang der Schlei mit Pufferfunktion und auf den durch die Planung hervorgerufenen Eingriff. Aus dem F-Plan ist nicht erkennbar, dass noch Waldbestände erhalten bleiben. Nach Aussagen in der Sitzung des Bauausschusses am 19.08.2013 sollen die Gehölzbestände entlang des Küstenbereichs, unter Berücksichtigung von gewollten Sichtachsen zur Schlei, erhalten bleiben und durch Teilgrünflächen mit waldähnlichen Bepflanzungen ergänzt werden. Ein Erhalt dieses Gehölzbestandes wird mit der Umwidmung dieser Flächen ohne weitere Sicherheiten als illusorisch eingeschätzt. Es wird dringend geraten die Bäume im Bebauungsplan bzw. in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzuschreiben.</p> <p>9. Hinweise auf Vorkommnisse von Fledermäusen im Plangebiet. Es sind vor Rückbau und oder Fällungen qualifizierte Untersuchungen zu Fledermausvorkommen vorzunehmen. Der NABU bietet eine beratende Unterstützung an.</p>	<p>Plan gesichert. Auch die Vermeidung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wird im Rahmen des B-Planverfahrens vorbereitet.</p> <p>Mit der geplanten Sportbootanlage wird das Konzept verfolgt in erster Linie den Anwohnern und dem Bereich Ellenberg Liegeplätze zur Verfügung zu stellen. Die Auslegung der Bootsgrößen bezieht sich auf kleinere Boote, die nicht für die Ostseeschifffahrt geeignet sind. Liegeplätze naher gelegener Alternativen können für das Konzept keine alternative darstellen.</p> <p>Berücksichtigung. Die Größe der Fläche für den Sportboothafen wird anhand des Bedarfs für die Steganlage geprüft und geplant.</p> <p>Berücksichtigung. Im B-Plan erfolgen Festsetzungen zur Erhaltung von Gehölzbeständen entlang des Küstenbereichs.</p> <p>Berücksichtigung. Für den verbindlichen Bauleitplan wurden bereits Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	--	--	---	--

Ifd. Nr.	Private Anregung	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Bürgerin A	08.10.2013	Das Grundstück der Bürgerin A befindet sich im Osten innerhalb des Plangebietes. Im Westen grenzt an das Grundstück nach Planungen für eine Nachnutzung des Areals ein Bau- feld an, bei dem ein Erhalt der vorhandenen Halle vorgesehen ist. Bei Erhalt der Halle wird um Maßnahmen zur Regenentwässerung gebeten, da aufgrund der Versiegelung der Halle bei Starkregen das Regenwasser in den Keller ihres Gebäudes fließt. Bei Neubaumaßnahmen sollte ein Gebäude dementsprechend plziert werden, dass eine eigene Niederschlagsentwässerung gewährleistet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Investor, zwecks ggf. zu treffender Maßnahmen, weitergeleitet.

Stand: Konzept 11.04.2014 Planungsring Mumm + Partner GbR / LARCH.BHF